



Reglement des Elektrizitätswerkes (abgek. EW- Reglement)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses	5
Art. 2 Anerkennung des Reglements	5
Art. 3 Technische Bestimmungen	5
Art. 4 Abweichende Bestimmungen	5
Art. 5 Aushändigung Reglement und Unterlagen	5
Art. 6 Kunden	6
II. Kundenverhältnis	6
1. Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 7 Grundlagen	6
Art. 8 Energielieferung durch Dritte	6
Art. 9 Aufnahme Energielieferung	6
Art. 10 Energielieferung durch Kunden an Dritte	6
Art. 11 Einsicht in Unterlagen	7
2. Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 12 Kündigung Netzanschluss	7
Art. 13 Kündigung feste Kunden	7
Art. 14 Kündigung freie Kunden	7
Art. 15 Kosten	7
Art. 16 Unbenutzte Anlagen	7
Art. 17 Nutzung nach Kündigung	7
Art. 18 Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen	7
Art. 19 Massnahmen bei Demontage von Messeinrichtungen	7
Art. 20 Demontage Netzanschluss	7
Art. 21 Einsicht in Unterlagen	8
3. Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel	8
Art. 22 Meldungen	8
III. Netznutzung und Energielieferung	8
1. Umfang	8
Art. 23 Grundsatz	8
Art. 24 Daten- und Signalübertragung	8
2. Regelmässigkeit / Einschränkungen	8
Art. 25 Grundsatz	8
Art. 26 Einschränkungen und Unterbrechungen	8
Art. 27 Bedürfnisse und Information Kunden	9
Art. 28 Lastbewirtschaftung	9
Art. 29 Vorkehrungen bei Anlagen der Kunden	9
Art. 30 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen	9
Art. 31 Anspruch auf Entschädigung	9
3. Einstellung infolge Kundenverhalten	9

	Seite
Art. 32 Gründe	9
Art. 33 Personen oder Brandgefahr	10
Art. 34 Umgehung Tarif- und Preisbestimmungen, widerrechtlicher Energiebezug	10
Art. 35 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	10
Art. 36 Haftung bei Kundenverschulden	10
IV. Netzanschluss	10
1. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	10
Art. 37 Bewilligungspflichtige Anschlüsse	10
Art. 38 Anschlussgesuch	10
Art. 39 Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten	11
Art. 40 Bewilligungsanforderungen	11
Art. 41 Besondere Bedingungen und Massnahmen	11
2. Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 42 Umfang und Erstellung	11
Art. 43 Baubeginn	11
Art. 44 Ausführung	12
Art. 45 Netzgrenzstelle	12
Art. 46 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	12
Art. 47 Anzahl Netzanschlüsse	12
Art. 48 Gemeinsamer Netzanschluss	12
Art. 49 Durchleitungsrecht, Entschädigungen	12
Art. 50 Zugänglichkeit Leitungstrasse	12
Art. 51 Zutritt	12
Art. 52 Erstellung von Anlagen	13
Art. 53 Vertragliche Vereinbarung Transformatorenstation	13
Art. 54 Temporäre Netzanschlüsse	13
3. Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 55 Arbeiten in Nähe Freileitungsanschluss	13
Art. 56 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	13
Art. 57 Grabarbeiten	13
Art. 58 Sorgfaltspflicht und Haftung	13
V. Messeinrichtungen	13
1. Eigentum, Montage, Demontage, Betrieb	13
Art. 59 Eigentum, Einbau	13
Art. 60 Montage und Demontage	14
Art. 61 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	14
Art. 62 Unterzähler	14
Art. 63 Prüfung auf Verlangen der Kunden	14
Art. 64 Toleranzen	14
Art. 65 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	14
2. Messung des Energieverbrauchs	14
Art. 66 Feststellung des Energieverbrauchs	14
Art. 67 Fehlanschluss oder Fehlanzeige	15

	Seite
Art. 68 Abrechnung bei einem Fehler	15
Art. 69 Energieverluste	15
VI. Tarife, Preise, Beiträge	15
Art. 70 Bezug von Energie	15
Art. 71 Dienstleistungen	15
Art. 72 Tarif- und Preisblätter	15
Art. 73 Anschlussbeiträge	15
Art. 74 Netzanschlussbeitrag	16
Art. 75 Netzkostenbeitrag	16
Art. 76 Verstärkung	16
Art. 77 Ersatzbauten	16
Art. 78 Demontage Netzanschluss	16
Art. 79 Rückzahlung von Anschlussbeiträgen	16
VII. Rechnungsstellung und Inkasso	16
1. Feststellung des Energieverbrauchs	16
Art. 80 Feststellung Verbrauch	16
2. Rechnungsstellung und Zahlung	16
Art. 81 Rechnungsstellung, Zahlautomaten	16
Art. 82 Steuern, Abgaben sowie Belastungen	17
Art. 83 Zahlungsfrist und Ratenzahlung	17
Art. 84 Zahlungsverzug	17
Art. 85 Mahnung als Verfügung	17
Art. 86 Fehler und Irrtümer	17
Art. 87 Verweigerung von Zahlungen	17
Art. 88 Solidarhaftung bei Handänderung und Grundpfandrecht	17
VIII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	18
Art. 89 Rechtsmittel	18
Art. 90 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 91 Übergangsbestimmungen	18
Art. 92 Vollzugsbeginn	18
Anhang 1: Übersicht Erschliessungsstufen	19
Anhang 2: Prinzipschema Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) Variante Hausanschlusskasten (HAK)	20
Anhang 3: Prinzipschema Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) Variante Eingangelement	21
Anhang 4: Prinzipschema Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) Variante Stichstation	22
Anhang 5: Prinzipschema Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) Variante Ringstation	23
Anhang 6: Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag	24

Reglement des Elektrizitätswerkes (abgek. EW-Reglement)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 90 des Gemeindegesetzes (sGS 152.1; abgek. GG) und Art. 25 der Gemeindeordnung der Gemeinde Vilters-Wangs als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement sowie allfällige Ausführungsbestimmungen und individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie¹ aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Gemeinde Vilters-Wangs² an die Kunden sowie für die Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVW und den Kunden.

Art. 2 Anerkennung des Reglements

Der Netzanschluss, die Netznutzung oder die Energielieferung gelten als Anerkennung dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen sowie der Tarif- und Preisblätter.

Art. 3 Technische Bestimmungen

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung sind die Werkvorschriften TAB³ verbindlich. Es gilt die jeweils neueste Fassung dieser Werkvorschriften.

Art. 4 Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik der Energielieferung, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen sowie bei temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, der Ausführungsbestimmungen sowie der Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Art. 5 Aushändigung Reglement und Unterlagen

Alle Kunden haben auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements, der Ausführungsvorschriften sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisblätter. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage⁴ des EVW eingesehen bzw. herunter geladen werden.

¹ Nachfolgend Energie genannt

² Nachfolgend EVW genannt

³ Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Deutschschweiz, herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie vom EVW

⁴ www.vilters-wangs.ch

Art. 6 Kunden

Als Kunden gelten:

- a) feste Kunden mit Netzzugang nach Art. 6 Stromversorgungsgesetz⁵ bzw. Art. 11 Stromversorgungsverordnung⁶;
- b) freie Kunden mit Netzzugang gemäss Art. 6. Stromversorgungsgesetz bzw. Art. 11 Stromversorgungsverordnung;
- c) bei Netzanschluss die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sowie Baurechtsberechtigte oder Stockwerkeigentümer bei Baurechten oder Stockwerkeigentum;
- d) bei Netznutzung und Energielieferung die Eigentümer sowie bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- e) Unter- und Kurzzeitmieter, welche in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert haben. Bei Liegenschaften mit Unter- und Kurzzeitmietverhältnissen mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVW die Messeinrichtungen auf die Eigentümer ausstellen. Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch⁷ auf die Eigentümer;
- f) der durch die Eigentümer zu bestimmende Vertreter bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnissen.

II. Kundenverhältnis

1. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 7 Grundlagen

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden entsteht in der Regel mit dem Netzanschluss oder dem Netzanschlussvertrag, mit der Netznutzung oder dem Netznutzungsvertrag, mit der Energielieferung oder dem Energieliefervertrag. Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 8 Energielieferung durch Dritte

Beziehen freie Kunden Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann vorgängig mit dem EVW ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Das EVW kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Art. 9 Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen⁸ der Kunden erfüllt sind.

Art. 10 Energielieferung durch Kunden an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EVW sind die Kunden nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter, z.B. in einzelnen Zimmern, keine ganzen Wohn- oder Ge-

⁵ SR 734.7

⁶ SR 734.71

⁷ z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift

⁸ z.B. Bezahlung von Anschlussbeiträgen

schäftseinheiten. Dabei dürfen auf die Tarife und Preise des EVW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Art. 11 Einsicht in Unterlagen

Das EVW kann bei der Anmeldung einer Energielieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 12 Kündigung Netzanschluss

Der Netzanschluss kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden.

Art. 13 Kündigung feste Kunden

Feste Kunden können die Netznutzung und die Energielieferung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen beenden.

Art. 14 Kündigung freie Kunden

Freie Kunden können die Netznutzung und die Energielieferung auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten beenden.

Art. 15 Kosten

Die Kunden haben für die Netznutzung und die Energielieferung sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 16 Unbenutzte Anlagen

Die Nichtbenutzung von Gebäuden oder Anlagen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 17 Nutzung nach Kündigung

Netznutzung, Energielieferung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 18 Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Eigentümer für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme sind durch die Eigentümer zu bezahlen.

Art. 19 Massnahmen bei Demontage von Messeinrichtungen

Bei Demontage von Messeinrichtungen behält sich das EVW vor, auf Kosten der Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Art. 20 Demontage Netzanschluss

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVW mindestens zwei Wochen vor Ausführung zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 21 Einsicht in Unterlagen

Das EVW kann bei Kündigung einer Energielieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

3. Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel

Art. 22 Meldungen

Dem EVW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes Meldung zu erstatten:

- a) durch Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) durch wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) durch Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) durch Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

1. Umfang

Art. 23 Grundsatz

Das EVW liefert den Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVW kann die Anpassung der Netznutzung und der Energielieferung aufgrund der im Verteilnetz herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen verlangen.

Art. 24 Daten- und Signalübertragung

Das EVW kann Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich dem EVW selbst vorbehalten. Das EVW kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2. Regelmässigkeit / Einschränkungen

Art. 25 Grundsatz

Das EVW liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160⁹.

Art. 26 Einschränkungen und Unterbrechungen

Das EVW kann die Netznutzung und die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei höherer Gewalt¹⁰;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen¹¹;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen¹²;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

⁹ Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

¹⁰ z.B. Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhe, Streiks, Sabotage

¹¹ z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben

¹² z.B. Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder Lieferengpässe

- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann¹³;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Art. 27 Bedürfnisse und Information Kunden

Das EVW wird dabei in der Regel auf die Kundenbedürfnisse Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 28 Lastbewirtschaftung

Das EVW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 29 Vorkehrungen bei Anlagen der Kunden

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung der Netznutzung und Energielieferung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 30 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die gesetzlichen Bedingungen über den Parallelbetrieb einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Unterbrüchen der Netznutzung und Energielieferung, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

Art. 31 Anspruch auf Entschädigung

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Netznutzung und der Energielieferung, sofern diese aus Gründen erfolgen, die in Art. 26 dieses Reglements vorgesehen sind;
- c) Einschränkungen oder Unterbrechungen des Rundsteuersignals.

3. Einstellung infolge Kundenverhalten

Art. 32 Gründe

Das EVW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Netznutzung und die Energielieferung einzustellen, wenn die Kunden:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzen, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie beziehen;

¹³ z.B. Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels

- c) den Beauftragten des EVW den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglichen;
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder, wenn Gefahr besteht, dass zukünftige Netznutzungs- und Energierechnungen nicht bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

Art. 33 Personen oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹⁴ ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 34 Umgehung Tarif- und Preisbestimmungen, widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Preisbestimmungen durch Kunden oder deren Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug haben die Kunden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 35 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch das EVW befreit die Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch das EVW entsteht den Kunden kein Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 36 Haftung bei Kundenverschulden

Die Kunden haften für alle Schäden, die sie durch ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen dem EVW oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

IV. Netzanschluss¹⁵

1. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 37 Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Einer Bewilligung des EVW bedürfen:

- a) der Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere die Erhöhung der Bezugsberechtigten Leistung;
- c) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke¹⁶;
- d) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Art. 38 Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch ist auf den vom EVW vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

¹⁴ Nachfolgend ESTI genannt

¹⁵ Es gelten die Anhänge 1 bis 5

¹⁶ z.B. bei Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen

Art. 39 Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten

Die Kunden oder deren Beauftragte haben sich rechtzeitig beim EVW über die Anschlussmöglichkeiten¹⁷ zu erkundigen.

Art. 40 Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVW entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung¹⁸ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EVW liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EVW nicht beeinträchtigen.

Art. 41 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das EVW kann auf Kosten der Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVW oder deren Kunden stören;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen angeordnet werden.

2. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 42 Umfang und Erstellung

Das Erstellen des Netzanschlusses ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVW oder dessen Beauftragte. Für die Netzanschlüsse stellt das EVW den Kunden Anschlussbeiträge in Rechnung.

Art. 43 Baubeginn

Mit dem Bau des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) eine erste Akontozahlung des Anschlussbeitrages bezahlt worden ist;
- c) die Kunden dem EVW sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- d) ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

¹⁷ z.B. Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, Notwendigkeit der Verstärkung

¹⁸ SR 734.27

Art. 44 Ausführung

Das EVW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von den Kunden bestellten Bezugsberechtigten Leistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Messeinrichtungen. Insbesondere legt das EVW die Spannungsebene fest, ab welcher die Kunden angeschlossen werden.

Art. 45 Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischem Netzanschluss die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
- b) bei oberirdischem Netzanschluss die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Art. 46 Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die Kunden tragen ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer Anlagen.

Art. 47 Anzahl Netzanschlüsse

Das EVW legt die Anzahl der Netzanschlüsse fest. Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

Art. 48 Gemeinsamer Netzanschluss

Das EVW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über einen gemeinsamen Netzanschluss zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einem Netzanschluss, welcher durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 49 Durchleitungsrecht, Entschädigungen

Die Kunden erteilen oder verschaffen dem EVW kostenlos das Durchleitungsrecht für den sie versorgenden Netzanschluss. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Netzanschlüsse zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das EVW ist berechtigt, die für die Netzanschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen des EVW.

Art. 50 Zugänglichkeit Leitungstrasse

Die Kunden haben sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art. 51 Zutritt

Die Kunden ermöglichen den Mitarbeitenden des EVW oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrasse.

Art. 52 Erstellung von Anlagen

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, dem EVW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Das EVW ist berechtigt, die Anlagen auch für die Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 53 Vertragliche Vereinbarung Transformatorstation

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVW und den Grundeigentümern oder den Kunden separat vertraglich geregelt.

Art. 54 Temporäre Netzanschlüsse

Die Kosten temporärer Netzanschlüsse¹⁹ gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

3. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 55 Arbeiten in Nähe Freileitungsanschluss

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten²⁰ ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVW einen Kostenbeitrag in Rechnung stellen.

Art. 56 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten²¹ vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, teilt dies dem EVW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EVW legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Art. 57 Grabarbeiten

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EVW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

Art. 58 Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Kunden haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

1. Eigentum, Montage, Demontage, Betrieb

Art. 59 Eigentum, Einbau

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Messeinrichtungen²² werden vom EVW oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVW und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Die Kunden erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVW. Überdies stellen sie dem EVW den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen

¹⁹ z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe

²⁰ z.B. Fassadenrenovierungen

²¹ z.B. Forstarbeiten, Bauarbeiten, Sprengarbeiten

²² Mess- und Steuerapparate

Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Schutzkästen²³, die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden von den Kunden auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem vom EVW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 60 Montage und Demontage

Die Kosten für Montage und Demontage von Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist gemäss den Anforderungen der Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen wie Lastgangmessung bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Kunden.

Art. 61 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur die Beauftragten dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber dem EVW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 62 Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 63 Prüfung auf Verlangen der Kunden

Die Kunden können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Institution des Bundes massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EVW festgestellt, so trägt das EVW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Art. 64 Toleranzen

Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 65 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen des EVW unverzüglich anzuzeigen.

2. Messung des Energieverbrauchs

Art. 66 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen des EVW massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVW oder durch

²³ z.B. Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen

Fernauslesung. Im Einverständnis mit dem EVW können Kunden die Zähler selbst ablesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben dem EVW melden.

Art. 67 Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird die Energielieferung an die Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Lieferung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kunden vom EVW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 68 Abrechnung bei einem Fehler

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die bestandene Ableseperiode angepasst. Art. 34 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 69 Energieverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Tarife, Preise, Beiträge

Art. 70 Bezug von Energie

Kunden, welche Energie über das Verteilnetz des EVW beziehen, vergüten diese zu den in den Tarif- und Preisblättern festgelegten Bedingungen. Der Energiebezug wird aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Art. 71 Dienstleistungen

Kunden, welche Dienstleistungen des EVW beanspruchen, vergüten diese zu den in den Tarif- und Preisblättern festgelegten Bedingungen.

Art. 72 Tarif- und Preisblätter

Die Tarif- und Preisblätter werden jährlich gemäss Weisung der ElCom erlassen und veröffentlicht.

Art. 73 Anschlussbeiträge²⁴

Das EVW erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert, erneuert oder ersetzt werden;
- c) deren Netzanschlüsse verlegt, verstärkt oder ersetzt werden.

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen. Verursacht das EVW Änderungen bei Netzanschlüssen, so übernimmt es die Kosten.

²⁴ Es gilt der Anhang 6

Art. 74 Netzanschlussbeitrag

Mit den Netzanschlussbeiträgen werden die effektiven Aufwendungen für Netzanschlüsse ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Netzgrenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten. Dies gilt bei Netzanschlüssen der Netzebenen 5 und 7 sowohl innerhalb der Bauzone.

Art. 75 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Leistungsbereitstellung des vorgelagerten Netzes. Dies gilt bei Netzanschlüssen der Netzebenen 5 und 7. Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag ist die Bezugsberechtigte Leistung in kVA.

Art. 76 Verstärkung

Wird die Bezugsberechtigte Leistung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden.

Art. 77 Ersatzbauten

In Bezug auf den Netzkostenbeitrag wird der ursprüngliche Bestand während längstens fünf Jahren seit der Demontage des Netzanschlusses durch das EVW angerechnet. Wird die Bezugsberechtigte Leistung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden.

Art. 78 Demontage Netzanschluss

Die Kosten für die Demontage von Netzanschlüssen gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 79 Rückzahlung von Anschlussbeiträgen

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Energie an die Kunden geliefert wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Anschlussbeiträge nicht zu beeinflussen.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

1. Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 80 Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EVW.

2. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 81 Rechnungsstellung, Zahlautomaten

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Energielieferung stellen. Das EVW kann von den Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können vom EVW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVW übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Messeinrichtungen des EVW für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 82 Steuern, Abgaben sowie Belastungen

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen²⁵ aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Übertragungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

Art. 83 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Die Rechnungen sind von den Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kunden belastet werden. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVW zulässig.

Art. 84 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und mit dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite, kostenpflichtige Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf Tagen und mit dem Hinweis der Unterbrechung der Netznutzung und der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Art. 85 Mahnung als Verfügung

Mahnungen des EVW können bei Bedarf in Form einer Verfügung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 89 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen in Form einer Verfügung kann das EVW bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können den Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen²⁶ zuzüglich Zinsen in Rechnung gestellt werden.

Art. 86 Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 87 Verweigerung von Zahlungen

Bei Beanstandungen der Energiemessung sind die Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVW dürfen nicht mit allfälligen Guthaben verrechnet werden.

Art. 88 Solidarhaftung bei Handänderung und Grundpfandrecht

Bei offenen Forderungen haften der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch. Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁷ ein gesetzliches Grundpfandrecht.

²⁵ z.B. Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen

²⁶ z.B. Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung

²⁷ sGS 911.1

VIII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 89 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen des EVW richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁸.

Art. 90 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 15. Mai 1998 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Art. 91 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig bewilligte Baugesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 92 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Vilters-Wangs erlassen am 30. August 2016 (GRB 344/2016).

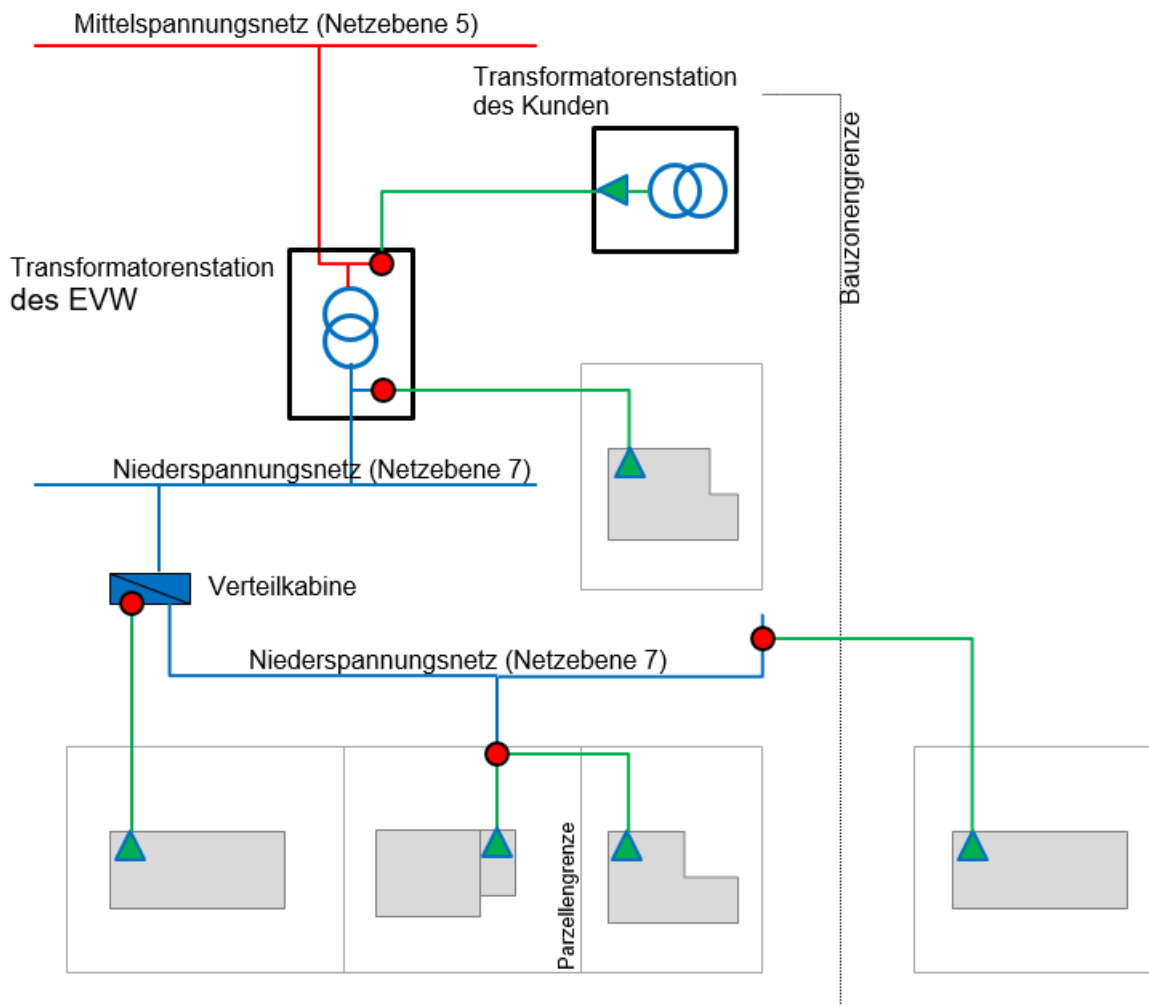
Gemeinderat Vilters-Wangs

Der Gemeindepräsident	Der Gemeinderatsschreiber
Bernhard Lenherr	Patrik Schlegel

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13.09.2016 bis 12.10.2016.

²⁸ sGS 951.1

Anhang 1: Übersicht Erschliessungsstufen




Legende

 **Netzanschlusspunkt**

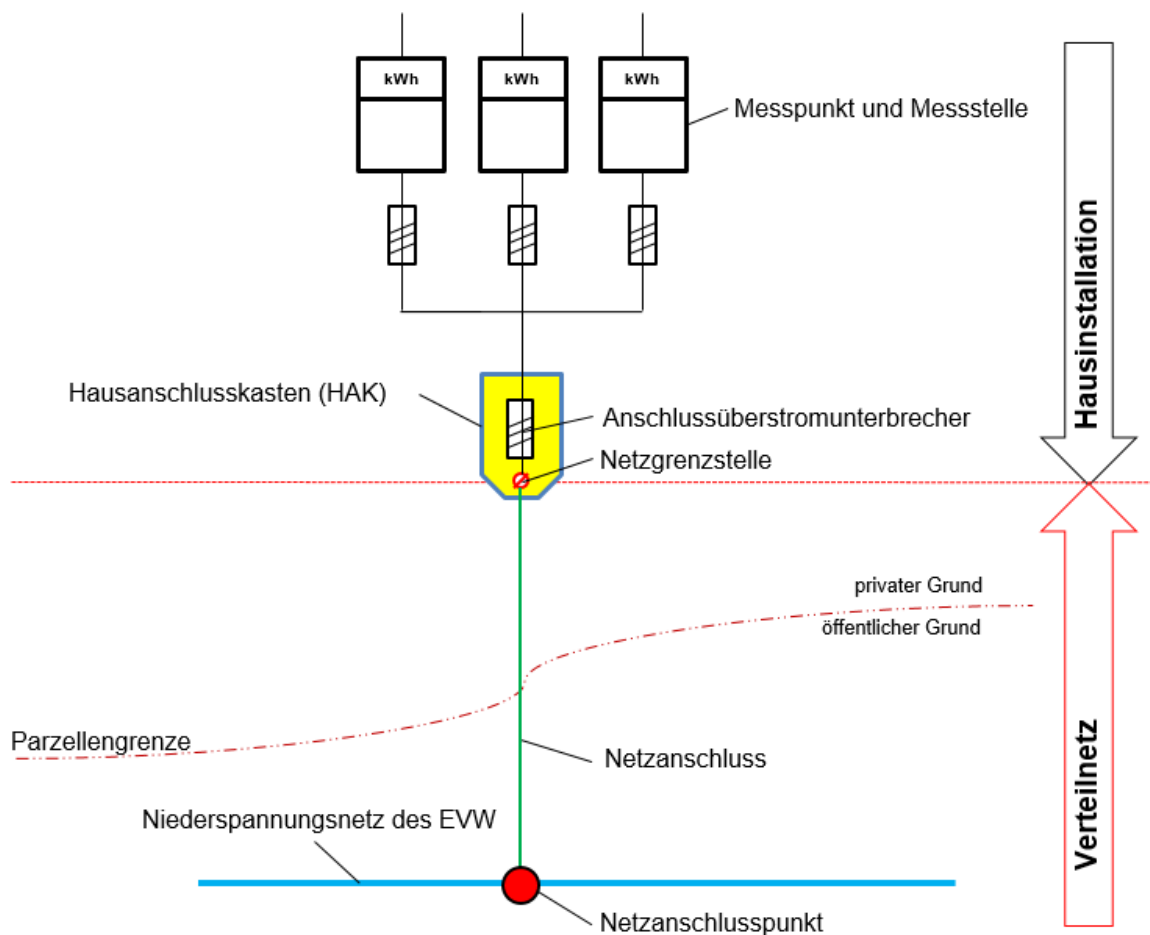
 **Netzgrenzstelle**

 **Groberschliessung:** Erstellung zu Lasten EVW; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

 **Feinerschliessung:** Erstellung zu Lasten EVW; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

 **Netzanschluss:** Erstellung zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

Anhang 2: Prinzipschema Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) Variante Hausanschlusskasten (HAK)



Legende



Netzanschlusspunkt: Muffe oder Anschlusselement in Verteilkabine, Transformatorstation



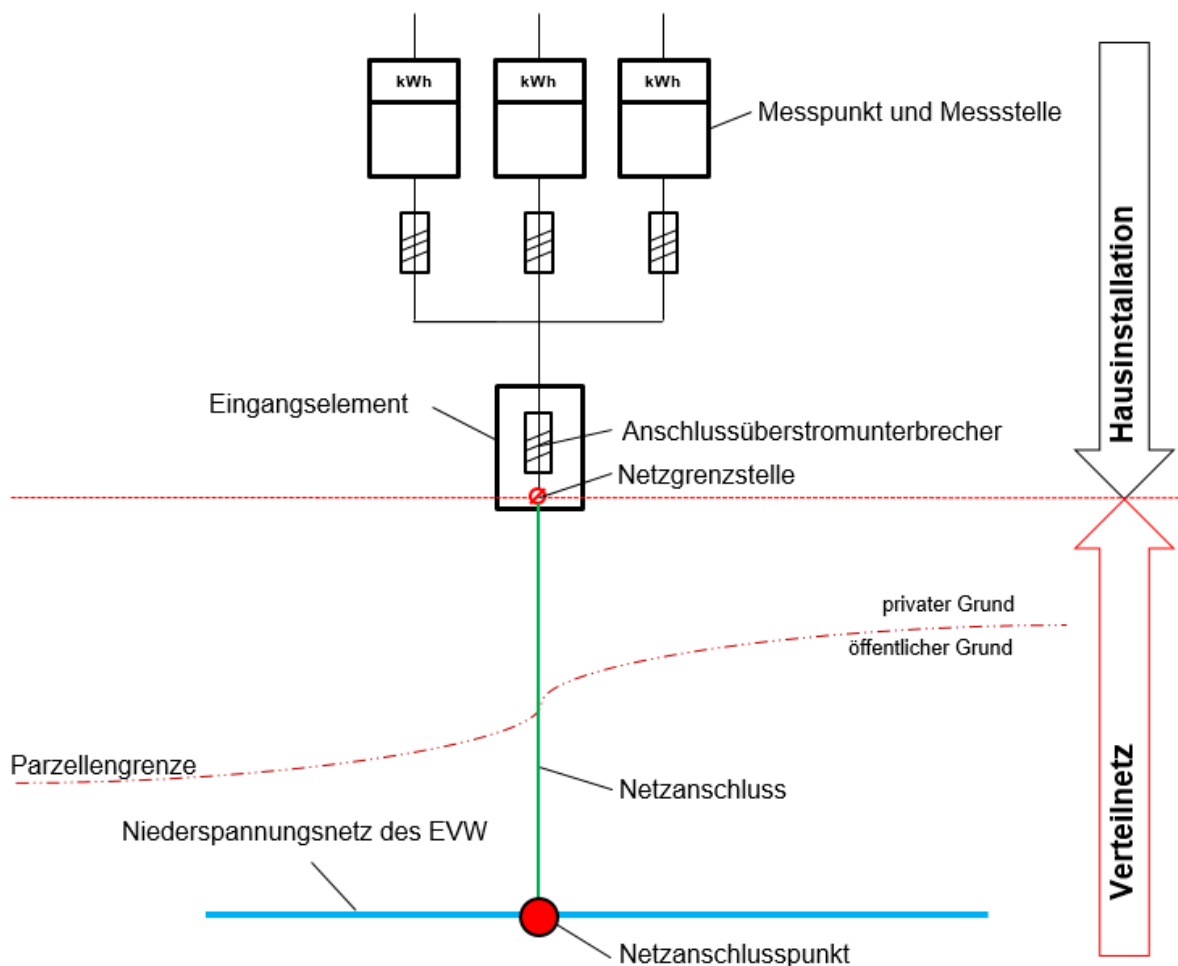
Netzgrenzstelle: Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers



Hausanschlusskasten (HAK): Lieferung durch EVW zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung Kunde; Unterhalt zu Lasten Kunde

Netzanschluss: u. a. Kabelschutzrohr, Mauerdurchführung, Kabel, Muffe oder Anschlusselement; Erstellung (inkl. Bauarbeiten) zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

Anhang 3: Prinzipschema Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) Variante Eingangelement



Legende



Netzanschlusspunkt: Muffe oder Anschlusselement in Verteilkabine, Transformatorstation



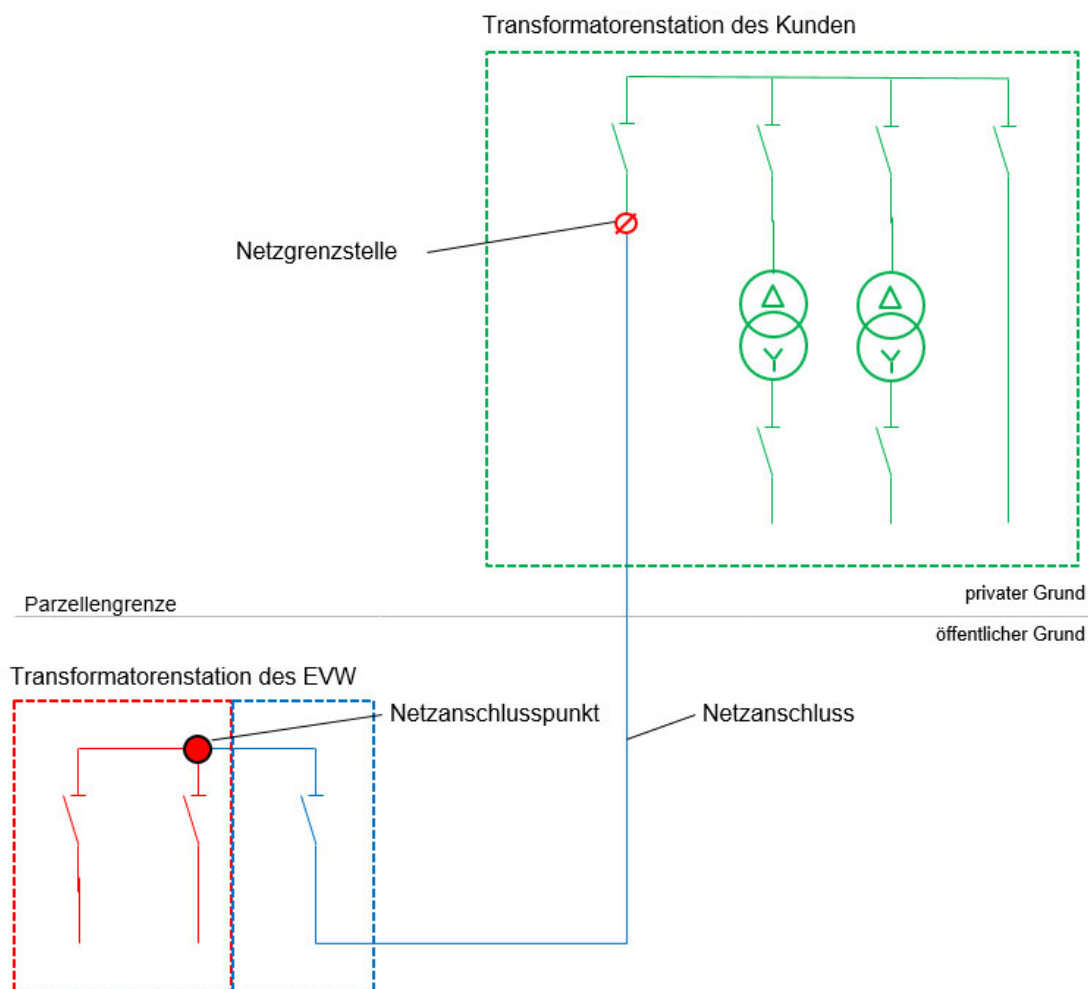
Netzgrenzstelle: Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers



Eingangelement: Lieferung zu Lasten Kunde; in Eigentum / in Verantwortung Kunde; Unterhalt zu Lasten Kunde

Netzanschluss: u. a. Kabelschutzrohr, Mauerdurchführung, Kabel, Muffe oder Anschlusselement; Erstellung (inkl. Bauarbeiten) zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

Anhang 4: Prinzipschema Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) Variante Stichstation



Legende



Netzanschlusspunkt



Netzgrenzstelle: Eingangsklemmen des Leistungsschalters



Transformatorstation des EVW: in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW

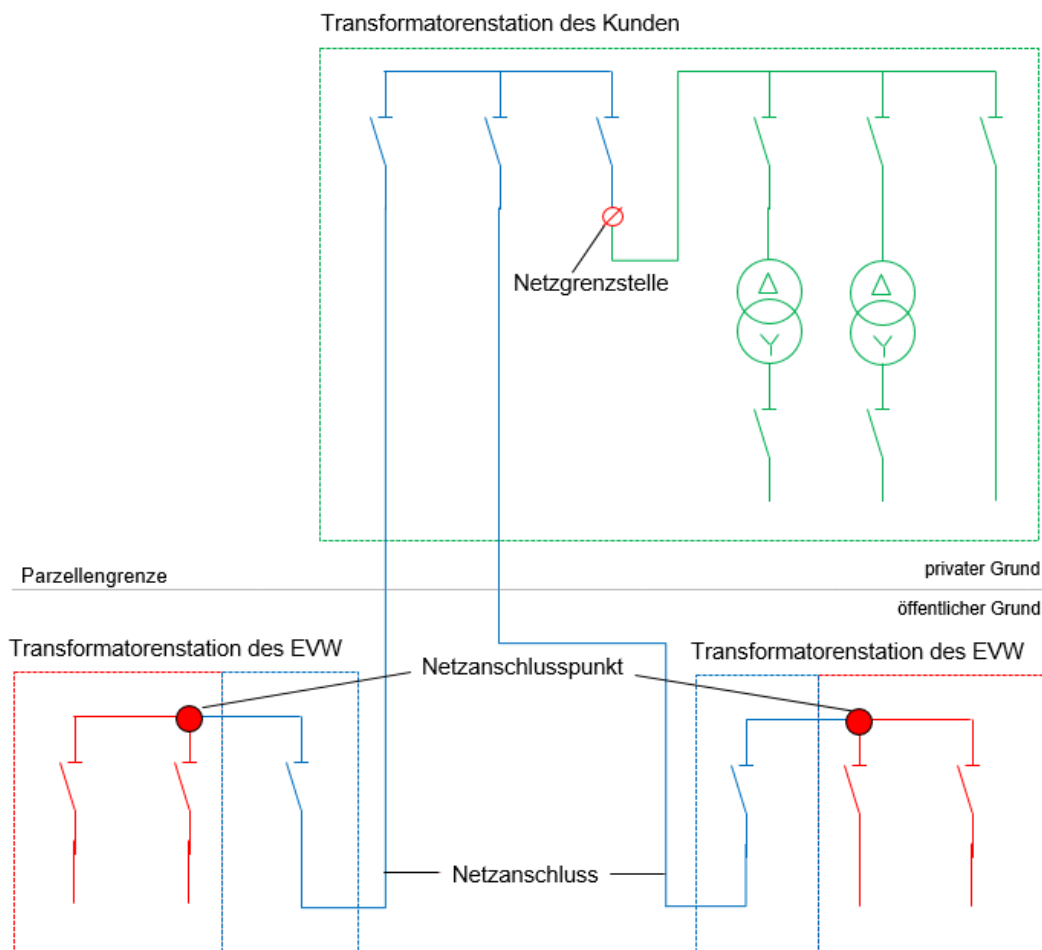


Netzanschluss: u. a. Kabelschutzrohr, Mauerdurchführung, Kabel, Schaltanlage; Erstellung (inkl. Bauarbeiten) zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW



Transformatorstation des Kunden: Erstellung zu Lasten Kunde, geht dann in Eigentum / in Verantwortung Kunde; Unterhalt zu Lasten Kunde

Anhang 5: Prinzipschema Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) Variante Ringstation



Legende



Netzanschlusspunkt



Netzgrenzstelle: Eingangsklemmen des Leistungsschalters



Transformatorstation des EVW: in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW



Netzanschluss: u. a. Kabelschutzrohr, Mauerdurchführung, Kabel, Schaltanlagen; Erstellung (inkl. Bauarbeiten) zu Lasten Kunde; geht dann in Eigentum / in Verantwortung EVW; Unterhalt zu Lasten EVW



Transformatorstation des Kunden: Erstellung zu Lasten Kunde, geht dann in Eigentum / in Verantwortung Kunde; Unterhalt zu Lasten Kunde

Anhang 6: Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag²⁹

Bemessung Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Netzanschlussbeitrag NE5 und NE7

Wird nach effektivem Aufwand und Material verrechnet.

Netzkostenbeitrag NE5 innerhalb der Bauzone

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der bezugsberechtigten maximalen Leistung (Nennleistung des Transformators (kVA)).

Bezugsberechtigte Leistung (kVA) Nennleistung des Transformators (kVA)	Ansatz NE5 in CHF	Netzkostenbeitrag für NE5 in CHF
160	110.00	17'600.00
250	110.00	27'500.00
400	110.00	44'000.00
630	110.00	69'300.00
1'000	110.00	110'000.00

Die Tabelle ist nicht abschliessend. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Netzkostenbeitrag NE7 innerhalb der Bauzone

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung.

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampere (A)	Bezugs- und Rückliefer- berechtigte Leistung in kVA	Ansatz NE7 in CHF	Netzkostenbeitrag für NE7 in CHF
16	11	200.00	2'200.00
20	14	200.00	2'800.00
25	17	200.00	3'400.00
32	22	200.00	4'400.00
35	24	200.00	4'800.00
40	28	200.00	5'600.00
50	35	220.00	7'700.00
63	44	220.00	9'680.00
80	55	220.00	12'100.00
100	69	220.00	15'180.00
125	87	220.00	19'140.00
160	111	220.00	24'420.00

²⁹ gemäss Ausgabe 2023 (GRB 382/2022)

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampere (A)	Bezugs- und Rückliefer- berechtigte Leistung in kVA	Ansatz NE7 in CHF	Netzkostenbeitrag für NE7 in CHF
200	139	220.00	30'580.00
224	155	220.00	34'100.00
250	173	220.00	38'060.00
315	218	220.00	47'960.00
355	246	220.00	54'120.00
400	277	220.00	60'940.00
500	346	220.00	76'120.00
630	436	220.00	95'920.00
710	492	220.00	108'240.00
800	554	220.00	121'880.00
1'000	693	220.00	152'460.00

Die Tabelle ist nicht abschliessend. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Netzkostenbeiträge ausserhalb der Bauzone

NE 5

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der bezugsberechtigten maximalen Leistung (Nennleistung des Transformators (kVA)). Ansatz CHF 150/kVA.

NE7

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung. Ansatz CHF 230/kVA.